

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Änderungsbedarf bei der Vereinssatzung

Die Neuregelung zur Vorstandsvergütung und Haftungsbefreiung im EStG und §§ 31a, 31b BGB sowie dem künftigen § 27 Abs. 3 S. 2 BGB für (Organ-)Mitglieder erfordert eventuell Anpassungen der Vereinssatzung.

In folgenden Punkten muss die Satzung überprüft und eventuell geändert werden:

- Soll der Vorstand eine Vergütung für seine Tätigkeit erhalten, die über einen bloßen Aufwandsersatz hinaus geht, muss das die Satzung ausdrücklich erlauben. Für gemeinnützige Vereine hat die Finanzverwaltung und Rechtsprechung das schon verlangt. Ab 2015 gilt das auch für nicht gemeinnützige Vereine
- Falls die Satzung die Vergütungshöhe auf 500 Euro beschränkt, muss das angepasst werden, wenn der neue Freibetrag ausgeschöpft werden soll. Es ist aber ohnehin davon abzuraten, in der Satzung einen konkreten Betrag zu nennen.
- Gibt es neben dem Vorstand andere Funktionsträger im Verein muss geprüft werden, ob die Satzung ihnen Organfunktion zuweist. Grundsätzlich ist das der Fall, wenn die Satzung sie ausdrücklich benennt. Zur Klarstellung wird am besten eine Regelung aufgenommen, die alle Vereinsorgane auflistet ("Organe des Vereins sind: ...).
- Die Haftungsfreistellung für leichte Fahrlässigkeit kann auch für bezahlte (Organ-)Mitglieder gewährt werden. Das muss die Satzung ausdrücklich regel. Ehrenamtler (bis zu einer jährlichen Vergütung von 720 Euro) sind schon gesetzlich freigestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Richter

Rechtsanwalt und Mediator

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Rechtsanwalt Frank Richter

Kastanienweg 75a

D-69221 Dossenheim

Tel.: +49 - (0) 6221 - 727 4619

Fax: +49 - (0) 6221 - 727 6510

Mailto: anwalt@richterrecht.com

Internet: www.richterrecht.com, www.reitrecht.de

- insb. Pferde- bzw. Tierrecht, Vereinsrecht, Strafrecht,
Straßenverkehrsrecht, Internetrecht, gewerblicher Rechtsschutz,
Kapitalanlagerecht -

Weitere Angaben gem. § 5 TMG:

UmsatzsteuerIdentNr.: DE246619686

Rechtsanwalt Richter ist Mitglied der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, Reinhold-Frank-Straße 72, 76133 Karlsruhe. Rechtsanwalt Richter hat das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung Rechtsanwalt in der Bundesrepublik Deutschland erworben. Die Tätigkeit von Rechtsanwälten richtet sich nach den berufsrechtlichen Regelungen der BRAO, BORA, FAO, RVG, sowie den Landesregeln der Rechtsanwälte in der Europäischen Gemeinschaft. Diese Bestimmungen können auf den Seiten der Bundesrechtsanwaltskammer (<http://www.brak.de/seiten/06.php>) eingesehen werden.